

BEITRAGSORDNUNG

der Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V.

Gültig ab 01.01.1996

Liebe Mitglieder!

Die HNT ist ein großer und vielseitiger Sportverein, der von der Sportbegeisterung, den Ideen und dem Engagement seiner Mitglieder lebt. Doch auch die HNT kommt ohne angemessene finanzielle Mittel nicht aus und ist daher auf die ordnungsgemäße Beitragszahlung ihrer Mitglieder angewiesen.

Fehlende, verspätete bzw. unvollständige Anträge, Nachweise und Mitteilungen sowie Zahlungsrückstände bedeuten erheblichen Verwaltungsmehraufwand und führen zu einer zusätzlichen Belastung der Beitragsgemeinschaft.

Im Interesse aller Mitglieder muss die Verwaltung die Beiträge möglichst zeitsparend – und damit kostengünstig – erheben können. Deshalb belastet die nachstehende Beitragsordnung die Verursacher des Mehraufwandes.

Viel wichtiger ist jedoch die Einsicht jedes einzelnen Mitgliedes, mitzudenken und überflüssigen Aufwand vermeiden zu helfen. Das ist die beste Voraussetzung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der schönsten Nebensache der Welt, dem Sport... im Verein.

Ihr HNT-Präsidium

Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V.

Cuxhavener Str. 253 • 21149 Hamburg

**Das »Sportbüro« im HNT-Vereinshaus
ist für Sie an folgenden Tagen geöffnet:**

Mo./Di./Do. 9.00 – 11.00 und Mo. bis Do. 16.00 – 19.00 Uhr

Bitte nutzen Sie zwischenzeitlich unser Fax, den Anrufbeantworter oder E-mail.

»Sporttelefon«: 7 01 74 43 • Fax: 7 01 22 10

E-mail: sportbuero@hntonline.de • Internet: www.hntonline.de



MITGLIEDSCHAFT UND KÜNDIGUNG / HNT

Gemäß §§ 5 und 6 der HNT-Satzung beträgt die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der HNT ein Kalenderquartal und endet durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende.

Die Kündigung muss jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November eingegangen sein. Eine verspätet eingegangene Kündigung gilt als Kündigung zum darauffolgenden Quartalsende.

Kann ein Mitglied nachweislich ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig zum Quartalsende kündigen, so gibt es die Möglichkeit, das Kündigungsrecht zu verlängern. Entsprechende Anträge müssen spätestens zwei Wochen nach Fortfall des Hinderungsgrundes gestellt werden und können sich nur auf das laufende Quartal beziehen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium.

MITGLIEDSCHAFT UND KÜNDIGUNG / HNT-ABTEILUNGEN

Für die Mitgliedschaft in HNT-Abteilungen gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

BEITRAGSARTEN UND BEITRAGSSCHLÜSSEL

Der HNT-Vereinsbeitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag, dem Sportbeitrag sowie den Abteilungsbeiträgen. Hinzu kommt ein einmaliger Aufnahmebeitrag, wenn das Mitglied keine Abbuchungsermächtigung erteilt. Die Abteilungen sind berechtigt, Aufnahmebeiträge zu beschließen.

Widerruft ein Mitglied eine Abbuchungsermächtigung, so wird der erhöhte Aufnahmebeitrag sofort fällig.

Jedes Mitglied bekommt eine Mitgliedsnummer, wobei der „Zahler“ durch eine „0“ an letzter Stelle gekennzeichnet wird. In Beitragsgemeinschaften (z. B. Familien) erhalten die übrigen Mitglieder die Endziffern „1“ bis „9“. Die Beitragschlüssel sind in der Beitragsübersicht angegeben.

HÖHE, BEKANNTGABE UND WIRKSAMKEIT DER BEITRÄGE

Die HNT-Beiträge gelten als wirksam und bekannt gemacht, wenn sie von der Vertreterversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen satzungsgemäß beschlossen wurden und die neuen Beiträge im Sportbüro mindestens eine Woche vor dem Ablauf des Quartals-Kündigungstermines zur Einsichtnahme ausgelegt haben.

Das Präsidium ist von der Vertreterversammlung ermächtigt, Beitragserhöhungen jährlich entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex vorzunehmen ¹⁾

Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie bitte der anliegenden Beitragsübersicht.

1) 4-Personen-Haushalt, mittleres Einkommen

BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Mitglieder in der HNT haben das Recht, aus besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen.

Über die Höhe und die Dauer der Ermäßigung sowie die Art der Nachweise entscheidet das Präsidium. Eine Ermäßigung kann erst nach Antragsstellung und Vorlage der geforderten Nachweise in Kraft treten. Das Präsidium ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ermäßigungen zu gewähren.

AUFHEBUNG DER BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Bei Zahlungsverzug sowie sonstigen Verstößen gegen Interessen, Satzung oder Ordnung der HNT können gewährte Beitragsermäßigungen aufgehoben und rückwirkend für das laufende Kalenderjahr nachgefordert werden. Die Entscheidung hierüber liegt ebenfalls im Ermessen des Präsidiums.

Die Beitragsermäßigungen entfallen automatisch, wenn das Mitglied nicht rechtzeitig vor dem Beitragseinzug aktuelle Nachweise vorlegt.

Ist der Beitragseinzug zwischenzeitlich erfolgt, so kann die Ermäßigung erst wieder zum darauffolgenden Beitragszeitraum gewährt werden.

Die Entscheidung über die erneute Gewährung liegt wiederum beim Präsidium.

RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Bei mehrmonatiger Krankheit oder beruflich bedingter mehrmonatiger Abwesenheit kann auf besonderen Antrag ein Ruhen der Mitgliedschaft vereinbart werden.

Bei vereinbartem Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft automatisch um die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft.

Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen zur Beitragsermäßigung.

FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

Gemäß § 5 der HNT-Satzung sind die Beiträge im voraus zu entrichten und sollen in der Regel im Beitragseinzugsverfahren geleistet werden.

Die Beiträge werden bei vorliegender Abbuchungsermächtigung jeweils am Anfang des Monats per Lastschrift fällig und abgefordert.

Ausgenommen sind Abteilungsbeiträge, die jährlich erhoben werden.

Für Selbstzahler sind die Beiträge zum gleichen Zeitpunkt ohne Aufforderung fällig. Im Zweifel über die Höhe der Beiträge ist der zuletzt von Seiten der HNT nicht beanstandete Betrag zu zahlen.

ZAHLUNGSVERZUG

Das Mitglied befindet sich im Zahlungsverzug, wenn

- bei erteilter Abbuchungsermächtigung und erfolgtem Abbuchungsversuch das Konto nicht gedeckt ist,
- bei erteilter Einzugsermächtigung aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen fehlende Daten eine Abbuchung zum Fälligkeitstag verhindern,
- bei Selbstzahlern der Betrag nicht zum Fälligkeitstag eingegangen ist.

Verzug liegt nicht vor, wenn die fehlende oder nicht termingerecht erfolgte Zahlung auf Verschulden der HNT beruht, z. B. bei

- nicht rechtzeitiger Abbuchung,
- fehlerhafter Beitragsberechnung, soweit der Fehler erheblich ist.

VERZUGS- / MAHNFOLGEN

Bei vom Mitglied verschuldetem Zahlungsverzug ist die HNT berechtigt, zusätzlich zu den Bankspesen deutlich erhöhte Bearbeitungsgebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren ist der anliegenden Beitragsübersicht zu entnehmen. Zur Erstellung von Mahnbescheiden und weitergehenden Maßnahmen ist im Fall von Beitragsverzug keine vorangehende Mahnung notwendig. Entscheidungen darüber liegen im Ermessen des Präsidiums.

Gemäß § 6 der HNT-Satzung ist die HNT nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung zur Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt. Mahnbescheide und Pfändungsverfügungen gelten als Mahnungen im Sinne des § 6. Bei Kündigungen während eines Zahlungsverzuges – gleich von welcher Seite ausgesprochen – entfallen gewährte Beitragsermäßigungen ab dem Monat, in dem der Verzug eingetreten ist. Das Präsidium ist berechtigt, gewährte Beitragsermäßigungen rückwirkend für das gesamte laufende Kalenderjahr aufzuheben und den vollen Betrag nachzufordern.

Bitte beachten: Mit der Aufnahme in die HNT erkennen Sie die Satzung und Ordnungen der HNT an. Bei Minderjährigen erkennen die Sorgeberechtigten die Satzung und Ordnungen der HNT an und sorgen für deren Beachtung.

Übrigens: Sollten Zahlungsschwierigkeiten für Sie erkennbar sein, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Wir werden gemeinsam versuchen, Lösungen zu finden. So können Sie sich und uns Ärger sowie überflüssige Kosten ersparen.

Anlagen: Beitragsübersichten.